

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Vierundzwanzigstes Stück vom Jahre; 1856.

N^o LII. Ministerial-Bekanntmachung

vom 25. October 1856, die Declaration der Verordnung vom 29. April 1853 über das Viehcastriren und Verschneiden (Ges. S. 1853, S. 125.) betr.

Da die Fassung der Verordnung vom 29. April 1853, die Ertheilung von Concessionen zum Viehcastriren und Verschneiden betr., zu Zweifeln Veranlassung gegeben hat, so wird dieselbe mit Höchster Genehmigung Serenissimi dahin declarirt, daß Concessionen zum Castriren von Pferden nicht ertheilt werden, indem diese Operationen den geprüften und approbirten Thierärzten ausschließlich vorbehalten sind.

Hierbei wird noch ausdrücklich auf die Strafbestimmung im Art. 247 des Strafgesetzbuchs hingewiesen.

Rudolstadt, den 25. October 1856.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium,
Abtheilung des Innern.
Scheidt.

Ausgegeben in Rudolstadt den 8. November 1856.